

**PFORZHEIMER
WIRTSCHAFTSRECHTLICHE STUDIEN**

Eine Reihe der Fakultät für Wirtschaft und Recht
der Hochschule Pforzheim

Herausgegeben von
Rainer Gildeggen und Andreas Willburger

4

Corinna Maletzki

**Inhaltskontrolle
nicht individuell
ausgehandelter
Vertragsbestimmungen
in B2C-Verträgen nach
dem Gemeinsamen
Europäischen Kaufrecht**

1. Einleitung

Seit der Industriellen Revolution und der damit einhergehenden Serienproduktion¹ sind standardisierte Vertragsbestimmungen aus dem Wirtschaftsleben nicht mehr hinweg zu denken. Die Serienproduktion führte zu einer Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte, die es unmöglich machten, für jedes einzelne Rechtsgeschäft einen neuen Vertrag zu entwerfen und auszuhandeln.² Es wurden daher vorformulierte, nicht individuell ausgehandelte Vertragsbestimmungen verwendet, die bei Vertragsschluss gestellt und mit der anderen Vertragspartei vereinbart wurden.³ Auch heute ist es in Zeiten von Massengeschäften und Internetversandhandel undenkbar, die Rahmenbedingungen eines Vertrags für jedes einzelne Rechtsgeschäft zwischen den Vertragsparteien aufwendig neu auszuhandeln. Stattdessen kann eine Partei – in Verbraucherverträgen ist dies in der Regel der Verkäufer – seine vorformulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbringen und so für eine Vielzahl von Verträgen ein einheitliches Regelwerk nutzen.

Solche vorformulierten, nicht individuell ausgehandelten Vertragswerke bieten den Vorteil, dass alle während des Vertragsverhältnisses möglicherweise auftretenden Probleme im Voraus umfassend geregelt werden können,⁴ ohne dass langwierige und kostenintensive Verhandlungen nötig sind. Die Vertragsverhandlungen können sich so auf die *essentialia negotii* – Vertragsgegenstand, Vertragsparteien und Vergütung – konzentrieren.⁵ Dies führt zu einer Beschleunigung der Vertragsabschlüsse und zu einer Senkung der Transaktionskosten,⁶ wodurch die Ware dem Kunden zu niedrigeren Preisen angeboten werden kann. Auch die Kalkulation von Kosten⁷ und Risiken⁸ des Verwenders

1 MüKo/Basedow, BGB, vor § 305 Rn. 1.

2 Abels in: Abels/Lieb, AGB im Wirtschaftsverkehr, S. 27, 31.

3 Niebling, Allgemeine Geschäftsbedingungen, S. 15.

4 MüKo/Basedow, BGB, vor § 305 Rn. 2; Ernst, Vertragsschluss im Internet, S. 208.

5 Schäfer/Leyens in: Larouche/Chirico, Economic Analysis, S. 97, 99.

6 MüKo/Basedow, BGB, vor § 305 Rn. 2; Niebling, Allgemeine Geschäftsbedingungen, S. 15; Schäfer/Leyens in: Larouche/Chirico, Economic Analysis, S. 97, 99.

7 MüKo/Basedow, BGB, vor § 305 Rn. 2.

8 Niebling, Allgemeine Geschäftsbedingungen, S. 17.

von standardisierten Vertragsbedingungen wird erleichtert. Durch die Verwendung eines standardisierten Vertragswerks kann so die Abwicklung von Massenverträgen vereinfacht und optimiert werden.⁹ Während durch standardisierte Vertragsbedingungen grundsätzlich das Vertragsrisiko angemessen auf die Vertragsparteien verteilt werden kann, findet in der Praxis häufig eine Abwälzung des Vertragsrisikos durch den Verwender auf seinen Kunden statt.¹⁰ Dies ist möglich,¹¹ da der Verwender die standardisierten Vertragsbedingungen in aller Ruhe und notfalls mit fachlicher Hilfe ausarbeiten kann. Der Verbraucher nimmt die Bedingungen dagegen häufig ungelesen bzw. ohne sie verstanden zu haben an. In der Regel ist er zudem tatsächlich nicht in der Lage, einzelne Bedingungen individuell aushandeln zu können.

Der Verbraucher kann jedoch darauf vertrauen, vom Gesetzgeber durch eine Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen¹² nach §§ 305 ff. BGB vor missbräuchlichen Klauseln geschützt zu werden. Dem Unternehmer wiederum bieten die §§ 305 ff. BGB bei der Erstellung seines Vertragswerks dazu eine Orientierung, welche Klauseln zulässig sind und welche nicht.¹³

Problematisch wird die Verwendung von nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmungen, wenn Verträge zwischen Parteien aus unterschiedlichen Staaten geschlossen werden. Je nach Rechtsordnung können sich die Regelungen zur Kontrolle von nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmungen erheblich unterscheiden. Zwar wurde innerhalb der Europäischen Union eine gewisse Rechtsangleichung durch die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen¹⁴ durchgeführt, jedoch handelt es sich nur um eine Mindestharmonisierung.¹⁵ Die Mitgliedstaaten konnten im Rahmen der Umsetzung gemäß Art. 8 KlauselRL strengere gesetzliche Regelungen erlassen.¹⁶ Will ein Unternehmer einen Vertrag mit einem Verbraucher

9 *Von Westphalen*, Allgemeine Verkaufsbedingungen, S. 1.

10 *Ulmer/Brandner/Hensen/Ulmer/Habersack*, AGB-Recht, Einl. Rn. 5.

11 *Tamm/Tonner/Tamm*, Verbraucherrecht, § 16 Rn. 6.

12 Im Folgenden: AGB.

13 *Van Gool*, Problematik des Rechts der missbräuchlichen Klauseln, S. 83.

14 Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. EG Nr. L 95/29; im Folgenden: KlauselRL.

15 *MüKo/Basedow*, BGB, vor § 305 Rn. 20.

16 Einen Überblick über die Umsetzung der KlauselRL in den Mitgliedsstaaten der EU bieten: *Ebers* in: *EWeRK e.V.*, Festgabe H.-P. Schwintowski, 43, 60; *Ebers* in: *Schulte-Nölke/Twigg-Flesner/Ebers*, EG-Verbraucherrechtskompendium, S. 356, 356-459, <http://ec.europa.eu/consumers/cons_int/safe_shop/acquis/comp_analysis_de.pdf>; *Jansen*, ZEuP 2010, 69, 71 f.; *Nebbia*, Unfair contract terms,

aus einem anderen Mitgliedsstaat abschließen, muss er daher das anwendbare Recht ermitteln und im Anschluss gemäß Art. 6 Abs. 2 Rom-I-VO prüfen, ob in dem Heimatrecht des Verbrauchers kein höheres Verbraucherschutzniveau vorherrscht.¹⁷ Bei einem höheren Verbraucherschutzniveau wäre das standardisierte Vertragswerk anzupassen. Neben erheblichen Transaktionskosten für den Unternehmer durch die Prüfung fremder Rechtsordnungen führt dies dazu, dass der Unternehmer für jeden Staat, in dem er Verträge abschließen möchte, ein eigenes Vertragswerk nutzen muss.

Abhilfe für dieses Problem sollte eine Vollharmonisierung der Klauselkontrolle in den EU-Staaten im Rahmen der Richtlinie über Rechte der Verbraucher¹⁸ schaffen. In der endgültigen Version¹⁹ wurde eine solche Kontrolle jedoch nicht umgesetzt.²⁰ Am 11.10.2011 hat die Europäische Kommission daraufhin den Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht²¹ vorgelegt, der unter anderem stark von dem Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens²² inspiriert ist. Am 26.02.2014 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht zugestimmt.²³ Durch das Gemeinsame Europäische Kaufrecht²⁴ soll die Problematik grenzüberschreitender Verträge durch ein optionales Instrument

S. 23-34, 40-44; *Ranieri*, Europäisches Obligationenrecht, S. 403-420; *Ulmer/Brandner/Hensen/Ulmer/Habersack*, AGB-Recht, Einl. Rn. 111-151.

- 17 *Moser* in: *Remien/Herrler/Limmer*, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 7, 8, Rn. 4; *Staudenmayer* in: *Hahn*, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 33, 33 f.
- 18 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher, KOM(2008) 614 endgültig, Stand 08.10.2008.
- 19 Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 304/64; im Folgenden: VerbraucherrechteRL.
- 20 *MüKo/Basedow*, BGB, vor § 305 Rn. 23.
- 21 Entwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, KOM (2011) 635 endgültig, Stand 11.10.2011; im Folgenden: GEKR-VO.
- 22 *VonBar/Clive*, Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law – Draft Common Frame of Reference (DCFR); im Folgenden: DCFR.
- 23 Europäisches Parlament, Angenommene Texte, PE 526.539, Oral P7_TA-PROV (2014) 0159, S. 87-201, <<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+20140226+SIT-03+DOC+WORD+V0//DE&language=DE>>.
- 24 Im Folgenden: GEKR.

beseitigt werden. Die Europäische Kommission sieht in der Vielzahl unterschiedlicher Rechtsordnungen ein erhebliches Hindernis für den grenzübergreifenden Handel.²⁵ Daher soll durch das GEKR Unternehmern und Verbrauchern ein optionaler, einheitlicher Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Verträge zur Verfügung gestellt werden. Die Europäische Kommission möchte damit den grenzübergreifenden Handel fördern und so den Binnenmarkt konsolidieren und funktionsfähiger machen.²⁶ Einheitliche und umfassende Regelungen der wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verträgen – darunter die Einbeziehung, Auslegung und Inhaltskontrolle von nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmungen – sollen die Möglichkeit schaffen, auch für grenzüberschreitende Verträge in weiten Teilen ein einziges Vertragswerk nutzen zu können. Hierdurch sollen die Transaktionskosten der Unternehmen sinken und es ihnen ermöglicht werden, ihren grenzüberschreitenden Handel auszubauen. Im Ergebnis soll der Wettbewerb im Binnenmarkt gesteigert und den Verbrauchern mehr Auswahl zu niedrigeren Preisen bei hohem Verbraucherschutz geboten werden.²⁷

Die Vorlage des Entwurfs der GEKR-VO hat in der Literatur eine kritische Diskussion ausgelöst. Ein Schwerpunkt der Diskussion bildet die Frage nach der Kompetenzgrundlage für den Entwurf sowie der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität.²⁸ Teilweise wird bemängelt, es bestünde überhaupt keine Notwendigkeit

-
- 25 Entwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, KOM (2011) 635 endgültig, Begründung, S. 2.
 - 26 Entwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, KOM (2011) 635 endgültig, Begründung, S. 4.
 - 27 Entwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, KOM (2011) 635 endgültig, Begründung, S. 4 f, 9.
 - 28 Kritisch hierzu: BDI, Stellungnahme D0485, S. 4-6, <http://www.bdi.eu/download_content/RechtUndOeffentlichesAuftragswesen/Stn_GB_D485.pdf>; Deutscher Bundestag, BT-Drs. 17/8000, S. 3-7; *Grigoleit* in: Remien/Herrler/Limmer, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 67, 75-84, Rn. 29-56; *Perner* in: Wendehorst/Zöchling-Jud, Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, S. 21, 33-38; *Tamm*, VuR 2012, 3, 5-11; *Wernicke/Groß* in: Hahn, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 157, 157 f.; kein Problem hingegen sehen: BRAK, Stellungnahme Nr. 2/2012, S. 9-14, <<http://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2012/januar/stellungnahme-der-brak-2012-02.pdf>>; *Conte* in: Alpa et al., Proposed Common European Sales Law, S. 61, 65-68;

für das GEKR²⁹ und der optionale Charakter des Instruments sei nicht sinnvoll³⁰. Kritisiert wird weiter, dass der Entwurf in der jetzigen Form unattraktiv sei³¹ und zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen würde³². Auch das Verhältnis des GEKR zum Internationalen Privatrecht ist Gegenstand der Diskussion.³³

In der Literatur häufig vertreten ist auch die Auffassung, der Anwendungsbereich des GEKR sei zu eng.³⁴ Geregelt wird der Anwendungsbereich in den

-
- Maier-Reimer* in: Alpa et al., Proposed Common European Sales Law, S. 79, 82-87; *Moser* in: Remien/Herrler/Limmer, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 7, 10 f., Rn. 15-21; *Reding* in: Hahn, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 1, 3-6; *Schmidt-Kessel* in: Schmidt-Kessel, Einheitliches europäisches Kaufrecht?, S. 1, 9-15; *Staudenmayer*, Vorschlag für eine Verordnung über ein GEKR, S. XX – XXIII.
- 29 Ausführlich hierzu: *Balthasar*, RIW 2012, 361, 365-368; BDI, Stellungnahme D0485, S. 4-6, <http://www.bdi.eu/download_content/RechtUndOeffentlichesAuftragswesen/Stn_GB_D485.pdf>; Deutscher Bundestag, BT-Drs. 17/8000, S. 3-7, <<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/080/1708000.pdf>>; *Palige* in: Hahn, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 149, 153-155; *Stabentheiner* in: Wendehorst/Zöchling-Jud, Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, S. 3, 16; vzbv, Ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht Teil I, S. 3-8, <<http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/Stellungnahme-vzbv-Gemeinsames-Europaeisches-Kaufrecht-2012-01-13.pdf>>.
- 30 Ausführlich hierzu: *Pachl/Reyna*, Unfair contract terms, S. 7 f., <<http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/201205/20120530ATT46064/20120530ATT46064EN.pdf>>.
- 31 Ausführlich hierzu: BRAK, Stellungnahme Nr. 2/2012, S. 5, <<http://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2012/januar/stellungnahme-der-brak-2012-02.pdf>>; *Kamphausen* in: Hahn, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 167, 170 f.; *Wernicke/Groß* in: Hahn, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 157, 161-165.
- 32 Ausführlich hierzu: Deutscher Bundestag, BT-Drs. 17/8000, S. 6 f.; *Palige* in: Hahn, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 149, 149-153.
- 33 Ausführlich hierzu: *Augenhofer* in: Augenhofer, Verbraucherrecht im Umbruch, S. 1, 5; *Lehmann* in: Gebauer, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 67, 67-88; *Wojcik* in: Gebauer, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 51, 52-60.
- 34 Ausführlich hierzu: *Augenhofer* in: Augenhofer, Verbraucherrecht im Umbruch, S. 1, 5 ff., 14 f.; BRAK, Stellungnahme Nr. 2/2012, S. 4 f., 7, <<http://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2012/januar/stellungnahme-der-brak-2012-02.pdf>>; *Budde/Eckhoff* in: Hahn, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 113, 115-117; *Herresthal* in: Schulte-Nölke et al., Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht, S. 85, 90-97; *Schmidt-Kessel* in: Schmidt-Kessel, Einheitliches europäisches Kaufrecht?, S. 29, 29-33; *Wernicke/Groß* in: Hahn, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 157, 159-161.

Art. 4 bis 7 GEKR-VO. Der persönliche Anwendungsbereich soll nur gegeben sein, wenn der Verkäufer Unternehmer ist.³⁵ Demnach wäre das GEKR auf Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher³⁶ anwendbar sowie auf Verträge zwischen zwei Unternehmern, wobei mindestens einer der beiden ein kleines oder mittleres Unternehmen sein muss³⁷. Ausgeschlossen ist die Anwendung auf Verträge zwischen zwei Verbrauchern, wie sie beispielsweise auf Plattformen wie eBay häufig geschlossen werden.³⁸ Sachlich soll sich der Anwendungsbereich des GEKR auf Kaufverträge, Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Verträge über verbundene Dienstleistungen beschränken.³⁹ Mischverträge und Verträge, bei denen der Unternehmer dem Verbraucher einen Kredit gewährt, sollen nicht unter den Anwendungsbereich fallen.⁴⁰ Problematisch ist, dass eine solche Kreditgewährung auch die in Verbraucherverträgen im Internet häufig vorkommenden Vorleistungen des Unternehmers, Zahlungen per Kreditkarte,⁴¹ Ratenzahlungen⁴² und Zahlpausen⁴³ umfasst. Die Änderungen des vom Europäischen Parlaments angenommenen Textes sehen hingegen vor, den sachlichen Anwendungsbereich auf Fernabsatzverträge, einschließlich Online-Verträge, einzuschränken, dafür aber mit einem Verbraucherkredit verbundene Verträge zuzulassen.⁴⁴ Der Hintergrund dieser Änderungen ist, dass grenzüberschreitende Kaufverträge – vor allem Verbraucherverträge – sehr häufig über das Internet geschlossen werden.⁴⁵ Die

35 Art. 7 Abs. 1 S. 1 GEKR-VO.

36 So genannte „Verbraucherverträge“.

37 Art. 7 Abs. 1, 2 GEKR-VO.

38 Pfeiffer, ERPL 2011, 835, 845; Schmidt-Kessel in: Schmidt-Kessel, Einheitliches europäisches Kaufrecht? S. 29, 32 f.

39 Art. 5 GEKR-VO.

40 Art. 6 GEKR-VO.

41 Schmidt-Kessel in: Schmidt-Kessel, Einheitliches europäisches Kaufrecht?, S. 29, 32.

42 Balthasar, RIW 2012, 361, 364.

43 Stabentheiner in: Wendehorst/Zöchling-Jud, Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, S. 3, 9.

44 Europäisches Parlament, Angenommene Texte, PE 526.539, Oral P7_TA-PROV (2014) 0159, en 61-69, S. 87, 118-122, <<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+20140226+SIT-03+DOC+WORD+V0//DE&language=DE>>.

45 Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, Entwurf eines Berichts PE505.998, Änderungsantrag 55, Begründung, S. 39 f., <<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-505.998+02+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>>.

örtliche Anwendung soll sich auf grenzüberschreitende Verträge beschränken.⁴⁶ In Verträgen zwischen Unternehmern müssen diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in unterschiedlichen Staaten, davon mindestens einem EU-Mitgliedstaat, haben.⁴⁷ Bei Verbraucherverträgen muss der Verbraucher seine Anschrift, Lieferanschrift oder Rechnungsanschrift in einem anderen Staat als dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Unternehmers haben. Auch hier muss mindestens einer dieser Staaten EU-Mitgliedstaat sein.⁴⁸ Die Mitgliedsstaaten sollen die Möglichkeit erhalten, die Anwendung des GEKR auch auf Inlandsgeschäfte auszudehnen.⁴⁹ Bei dem GEKR soll es sich zudem um ein optionales Instrument handeln. Es soll also nur anwendbar sein, wenn die Parteien die Geltung des GEKR ausdrücklich vereinbart haben.⁵⁰

Ziel dieser Arbeit ist es, die Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts zur Kontrolle nicht individuell ausgehandelter Vertragsbestimmungen in Verbraucherverträgen zu untersuchen und mit den deutschen Regeln zur AGB-Kontrolle des BGB zu vergleichen. Hierbei sollen insbesondere die Vor- und Nachteile der Inhaltskontrolle nach dem GEKR für Verbraucher und Unternehmen ermittelt werden.

Die Arbeit beginnt mit einer Definition des für die Inhaltskontrolle nach dem GEKR relevanten Begriffes der nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmung. In diesem Zusammenhang soll eine Abgrenzung zu dem ebenfalls durch das GEKR verwendeten Begriff der Standardvertragsbestimmungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BGB erfolgen. Ebenso werden die für die Bestimmung des Anwendungsbereichs wichtigen Verbraucher- und Unternehmerbegriffe definiert. Im Anschluss werden die Anforderungen des GEKR an die Einbeziehung und Ausgestaltung von nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmungen beschrieben. Es folgt eine kurze Betrachtung der Bestimmungen zur Auslegung von nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmungen.

Den Schwerpunkt dieser Arbeit bildet eine ausführliche und kritische Betrachtung der Regelungen zur Inhaltskontrolle. Die Regelungen des Verordnungsentwurfs im Hinblick auf nicht individuell ausgehandelte Vertragsbestimmungen sollen bewertet und die Vor- und Nachteile für Verbraucher und Unternehmer herausgearbeitet werden. Weiter soll aufgezeigt werden, an welchen Stellen noch

46 Art. 4 Abs. 1 GEKR-VO.

47 Art. 4 Abs. 2 GEKR-VO.

48 Art. 4 Abs. 3 GEKR-VO.

49 Art. 13 a GEKR-VO.

50 Art. 3, 8 GEKR-VO.

Nachbesserungsbedarf besteht. Hierbei wird zunächst erläutert, weshalb eine Inhaltskontrolle erforderlich ist, wie die Inhaltskontrolle des GEKR aufgebaut ist und welche Vertragsbestimmungen der Inhaltskontrolle unterfallen sollen. Danach werden die Klauselverbote der Art. 84 und 85 GEKR untersucht. Im Rahmen dieser Arbeit werden die Klauselverbote nach ihrem Zweck – Klauseln zum Vertragsschluss, Klauseln zur Wirkung des Vertrages, Klauseln zur Nichterfüllung, Klauseln zur Beendigung und Verlängerung des Vertrages sowie Klauseln zu Streitigkeiten – unterteilt. Da eine Analyse aller in Art. 84 und 85 GEKR aufgeführten Klauseln den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, werden jeweils nur einige ausgewählte, für die Praxis besonders relevante, Vertragsbestimmungen betrachtet. Im Anschluss wird näher auf die Generalklausel in Art. 83 GEKR eingegangen.

Hinsichtlich der Kontrolle nicht individuell ausgehandelter Vertragsbestimmungen nach dem GEKR wird ein Vergleich mit den Regelungen des BGB angestellt. In diesem Zusammenhang sollen auch die Ansätze zur Inhaltskontrolle nach der KlauselRL sowie des DCFR und der Acquis Principles⁵¹ herangezogen werden. Zu beachten ist, dass es sich bei dem DCFR und den ACQP lediglich um „soft law“ handelt. Die Regelungen des DCFR und des ACQP können daher nicht unmittelbar herangezogen, wohl aber als Rechtserkenntnisquelle genutzt werden.⁵² Auch in Hinblick auf die KlauselRL ist zu beachten, dass das GEKR nach Art. 4 GEKR autonom auszulegen ist und daher auf die KlauselRL nicht direkt zurückgegriffen werden darf, ohne dies kritisch zu hinterfragen.⁵³ Dennoch hat die KlauselRL und die hierzu erfolgte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vor allem bei identischen Formulierungen eine erhebliche Bedeutung für die Auslegung des GEKR, da dieses das Schutzniveau des bestehenden Acquis erhalten bzw. erhöhen möchte.⁵⁴

Im Anschluss wird auf die Rechtsfolgen unfairer Vertragsbestimmungen und die Frage der richterlichen Überprüfung nicht individuell ausgehandelter Vertragsbestimmungen eingegangen. Den Abschluss der Arbeit bildet ein Fazit

51 *Acquis Group*, Contract I, im Folgenden: ACQP.

52 *Gsell* in: Remien/Herrler/Limmer, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 145, 153, Rn. 21; *Möslein* in: Schmidt-Kessel, Einheitliches europäisches Kaufrecht?, S. 255, 261.

53 *Möslein* in: Schmidt-Kessel, Einheitliches europäisches Kaufrecht?, S. 255, 259 ff.

54 *Budde/Eckhoff* in: Hahn, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, S. 113, 117; *Schmidt-Kessel* in: Schmidt-Kessel, Einheitliches europäisches Kaufrecht?, S. 1, 19; *Schulze/Schulte-Nölke*, CESL, Annex I, Art. 4 Rn. 4.

mit der Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse sowie einem Ausblick auf die Wahrscheinlichkeit der Nutzung des GEKR in der aktuellen Form.

Im Anhang dieser Arbeit findet sich zur Veranschaulichung eine Gegenüberstellung der relevanten Artikel zu nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmungen des GEKR mit den Regelungen der KlauselRL, des BGB und des DCFR.